

Az: 651.260.130-00277

Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12. August 2020

- I. Vorbemerkung
- II. Wiederaufnahme des Schulbetriebs
 - 1. Hygienemaßnahmen
 - 2. Mindestabstand
 - 3. Personaleinsatz
 - 4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
 - 5. Dokumentation und Nachverfolgung
 - 6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht
 - 7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht und Darstellenden Spiel
 - 8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
 - 9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst
- III. Anpassungen an das Infektionsgeschehen
- IV. Unterstützung

Anlagen:

- 1. Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken
- 2. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
- 3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
- 4. Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote während der Corona-Pandemie
- 5. Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“

I. Vorbemerkung

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen auf ein erfreulich niedriges Niveau gesunken. Auch vor diesem Hintergrund hat die Kultusministerkonferenz am 18. Juni 2020 die Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb nach den Sommerferien beschlossen, sofern es das weitere Infektionsgeschehen zulässt.

II. Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Sorgeberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger an den Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

1. Hygienemaßnahmen

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (Anlage 5).

Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

In Schulen (Schulgebäude und -gelände) ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese Pflicht kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst in Anspruch genommen werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt.

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen¹:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- Einhalten der Husten- und Niesetikette sowie
- gründliche Händehygiene.

¹ Orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
- Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Hygiene im Sanitärbereich

Es sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen und aufzufüllen in einem Umfang, der es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen. Unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet. Auffangbehälter für Einmalhandtücher müssen vorhanden sein.

2. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. Im Schulbetrieb ist auch die Bildung konstanter Lerngruppen nicht mehr unbedingt erforderlich. Soweit

möglich, lassen sich durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) allerdings im Falle einer Infektion Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen; damit kann erreicht werden, dass sich Quarantänebestimmungen nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Wo immer möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

3. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut Robert Koch-Institut nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service

(<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht,

das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

5. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig (Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an Beruflichen Schulen).

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. Nähere Informationen finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“.

III. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorgaben ergriffen werden.

IV. Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical), <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>, zur Verfügung. Medical berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.